Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8971**
14. Wahlperiode 06. 05. 2002

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dirk Niebel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 14/8749 –

Erfahrungen mit der Anwendung des SGB IX

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Sozialgesetzbuch IX ist nunmehr seit über acht Monaten in Kraft. Nach aktuellen Äußerungen von Verbänden scheint es bei der konkreten Umsetzung des Gesetzes offenbar noch einige Probleme zu geben.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist am 1. Juli 2001 in Kraft getreten. Mit ihm wurden für sieben unterschiedliche Sozialleistungsbereiche – teils beitragsfinanziert, teils steuerfinanziert – einheitliche Regelungen geschaffen.

Die Umsetzung des umfassenden Gesetzgebungswerks, wie es das SGB IX mit insgesamt 68 Artikeln auf 96 Seiten im Bundesgesetzblatt darstellt, kann nicht von heute auf morgen in vollem Umfang und ohne alle Probleme stattfinden. Sie gestaltet sich jedoch bisher insgesamt positiv. Unklarheiten und unterschiedliche Auslegungen einzelner Vorschriften sind normal und können ausgeräumt werden.

Die Bundesregierung begleitet den Prozess der Umsetzung des Gesetzes sehr aufmerksam. So hat der Bundeminister für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester, bereits im Oktober 2001 mit den Verbänden behinderter Menschen ein Gesräch geführt, das auch die Umsetzung des SGB IX zum Inhalt hatte. Neben einer breiten Öffentlichkeitsarbeit hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mehrfach Veranstaltungen durchgeführt, in denen gemeinsam mit den Rehabilitationsträgern, den Ländern und den Verbänden behinderter Menschen Zwischenbilanz zur Umsetzung des SGB IX gezogen wurde, zuletzt am 19. April 2002. Die regelmäßigen Zusammenkünfte aller Beteiligten sollen fortgesetzt werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 30. April 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Versicherte nicht darüber informiert hat, dass diese bei einer erforderlichen sozialmedizinischen Begutachtung ein Wahlrecht unter drei Gutachtern haben und ihrer Wahl entsprochen werden muss?

   Falls ja, wie hat die Bundesregierung auf das Auftreten dieser Fälle reagiert?

Fälle, in denen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bei Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe ein Gutachten zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs für erforderlich gehalten hat und ihre Versicherten nicht über ihr Wahlrecht nach § 14 Abs. 5 Satz 4 SGB IX informiert hat, sind nicht bekannt. Hierüber bestand auch in der Besprechung am 19. April 2002 Einverständnis. Bekannt ist allerdings, dass noch unterschiedliche Auffassungen bestehen, inwieweit § 14 Abs. 5 Satz 4 SGB IX auch für Rentenanträge gilt; hierüber finden zwischen den Beteiligten noch Erörterungen statt.

2. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen die eingerichteten Servicestellen nach § 22 SGB IX die Versicherten nicht über ihr Wahlrecht hinsichtlich des Rehabilitationsortes aufgeklärt hat und wie hat die Bundesregierung auf das Auftreten dieser Fälle reagiert?

Nein. Auch in der Besprechung am 19. April 2002 sind der Bundesregierung derartige Fälle nicht benannt worden.

3. Hat sich der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als Aufsichtsbehörde einen Zwischenbericht von den Sozialversicherungsträgern vorlegen lassen, aus dem hervorgeht, ob und in welcher Form die Umsetzung des SGB IX im Hinblick auf die Rechte der Versicherten erfolgt?

   Falls nein, weshalb nicht?

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist Rechtsaufsichtsbehörde nur für die Bundesanstalt für Arbeit; schon aus diesem Grund können Berichte aufgrund aufsichtsrechtlicher Befugnisse nicht erstellt werden. Wie in den Hinweisen zur Vorbemerkung dargestellt, begleitet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung den Umsetzungsprozess jedoch in anderer, geeigneter Weise und hat auch das Bundesversicherungsamt an der Besprechung am 19. April 2002 beteiligt.

Nach § 13 Abs. 8 SGB IX berichten die Rehabilitationsträger jährlich über ihre Erfahrungen mit den gemeinsamen Empfehlungen nach § 13 SGB IX.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung unter Beratung des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen Maßnahmen zur Evaluierung der Umsetzung von Kernfragen des SGB IX (Einrichtung gemeinsamer Servicestellen, behinderte Frauen und berufliche Teilhabe unter der besonderen Berücksichtigung der Familienarbeit, Vernetzung betriebsärztlicher und ambulanter Strukturen zur frühzeitigen Erkennung eines individuellen Bedarfs für Leistungen) eingeleitet.

4. Warum werden die Behindertenverbände nicht bereits im Vorfeld der Errichtung von Servicestellen und der Erarbeitung von gemeinsamen Empfehlungen beteiligt?

§ 22 Abs. 1 Satz 5 SGB IX bestimmt, dass die Verbände behinderter Menschen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegrup-

pen und der Interessenvertretungen behinderter Frauen an der Beratung beteiligt werden. Die Bundesregierung hat gegenüber allen Beteiligten mehrfach deutlich gemacht, dass die Beteiligung der Verbände behinderter Menschen als Experten in eigener Sache in jeder Hinsicht von Nutzen ist. In der Besprechung am 19. April 2002 wurde deutlich, dass diese Haltung von den anderen Beteiligten grundsätzlich geteilt, jedoch im Einzelnen unterschiedlich gehandhabt wird. Als sehr wirksam wird beispielsweise die Beteiligung der Verbände der behinderten Menschen an der barrierefreien Errichtung der Servicestellen und eine entsprechende „Zertifizierung“ angesehen, wie diese beispielsweise in Baden-Württemberg erfolgte. Auch in Brandenburg werden die Verbände behinderter Menschen durch die jeweiligen Landesbehindertenvertretungen in die Arbeitsgruppe „Trägerübergreifende Servicestellen für Rehabilitation“ mit einbezogen. Sie wurden auch an den Schulungen der Mitarbeiter beteiligt und haben im Rahmen des Schulungskonzepts die Fallbesprechungen mitgestaltet.

An den Vorbereitungen der gemeinsamen Empfehlungen wurden die Verbände behinderter Menschen bisher nur in der Arbeitsgruppe „Früherkennung/Frühförderung“ beteiligt. Die Bundesregierung begrüßt, wenn die Verbände der behinderten Menschen frühzeitig Gelegenheit erhalten, ihren Sachverstand einzubringen. Menschen mit Behinderungen kennen die Auswirkungen einer Behinderung aus eigener Betroffenheit und verfügen über praktische Erfahrungen und Fachwissen, so dass ihre Beteiligung für die Betroffenen, die Rehabilitationsträger und die gemeinsamen Servicestellen von Nutzen ist.

5. Hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bei den Sozialversicherungsträgern darauf gedrängt, dass hinsichtlich der Qualität der Gutachter und hinsichtlich der Qualität der Gutachten den Erfordernissen des § 14 Abs. 5 SGB IX entsprochen wird?

   Falls nein, weshalb nicht?

Die Rehabiltationsträger haben nach § 14 Abs. 5 Satz 2 SGB IX „geeignete“ Sachverständige zu beantragen. Für die Rehabilitationsträger ergibt sich bereits daraus die Verpflichtung, dass sie nur Sachverständige beauftragen dürfen, die erforderliche Gutachten unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 5 Satz 3 und 5 SGB IX erstellen können.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat die Rehabilitationsträger in verschiedenen Besprechungen, zuletzt am 19. April 2002, gedrängt, dass die in § 14 Abs. 5 Satz 5 SGB IX vorgesehene Frist für die Erstellung des Gutachtens in jedem Fall einzuhalten ist. Auch vor dem Hintergrund, dass schnelle Entscheidungen über die Ansprüche der Leistungsberechtigten ein wesentliches Qualitätskriterium sind, wurden die Rehabilitationsträger darauf hingewiesen, dass Sachverständige, die diese Frist nicht einhalten können, nicht beauftragt werden dürfen.

6. Welche Qualifizierungsmaßnahmen wurden für die Gutachter eingeleitet?

Die Rehabilitationsträger haben in der Besprechung am 19. April 2002 mitgeteilt, dass nicht nur die Regelungen des § 14 Abs. 5 SGB IX, sondern alle wesentlichen Rechtsänderungen aufgrund des SGB IX Gegenstand der regelmäßig stattfindenden Fortbildungsmaßnahmen und Gutachtertagungen sind. Darüber hinaus ist das SGB IX ein Thema des „Sachverständigenrats der Ärzteschaft“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und der „Kommission zur Weiterentwicklung der Sozialmedizin“ auf Ebene des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger.

7. Sind Behindertenverbände, die über praktische Erfahrungen bezüglich der Qualität der Gutachten verfügen, mit eingebunden worden?

   Falls nein, weshalb nicht?

   Falls ja, welche?

Das Bundesminsterium für Arbeit und Sozialordnung hat die Rehabilitationsträger in der Besprechung am 19. April 2002 darauf hingewiesen, dass es eine Beteiligung der Verbände behinderter Menschen auch in diesem Bereich für erforderlich hält. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger beabsichtigt, Art und Weise der Beteiligung der Verbände behinderter Menschen in der „Kommission zur Weiterentwicklung der Sozialmedizin“ zu beraten.

8. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten wurden zwischenzeitlich Servicestellen nach § 22 SGB IX eingerichtet?

9. Wann ist mit der Errichtung der Servicestellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu rechnen, in denen bislang keine Servicestelle existiert?

10. Wie viele Personen haben die Servicestellen zwischenzeitlich besucht?

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB IX soll grundsätzlich für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt eine gemeinsame Servicestelle eingerichtet werden. Ist eine ortsnahe Beratung und Unterstützung gewährleistet, kann eine gemeinsame Servicestelle auch für mehrere kleine Landkreise und kreisfreie Städte eingerichtet werden. Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg haben aufgrund ihrer besonderen Situation die Möglichkeit, entsprechend ihrem jeweiligen Verwaltungsaufbau eigene Lösungen zu finden.

Bisher (Stand 22. April 2002) wurden 216 gemeinsame Servicestellen in folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichtet:

Baden-Württemberg:	Mannheim, Stuttgart, Reutlingen, Aalen, Heilbronn Schwäbisch-Hall, Karlsruhe, Villingen-Schwenningen, Freiburg, Lörrach, Ravensburg, Ulm,
Bayern:	Aschaffenburg, München, Fürstenfeldbruck, Starnberg, Garmisch-Partenkirchen, Rosenheim, Bad Reichenhall, Bad Tölz, Landshut, Pfarrkirchen, Mühldorf, Ingolstadt, Dachau, Freising, Erding, Ebersberg, Augsburg, Donauwörth, Landsberg, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Lindau, Günzburg, Nürnberg, Amberg, Neumarkt, Weiden, Regensburg, Kehlheim, Cham, Passau, Regen, Straubing, Deggendorf, Hof, Bayreuth, Wunsiedel, Tirschenreuth, Bamberg, Coburg, Würzburg, Kitzingen und Schweinfurt,
Berlin:	5 gemeinsame Servicestellen,
Brandenburg:	Cottbus, Potsdam, Luckenwalde, Strausberg, Eberswalde, Perleberg und Frankfurt/Oder,
Hamburg:	2 gemeinsame Servicestellen,
Hessen:	Marburg,
Nordrhein-Westfalen:	Düsseldorf, Mönchengladbach, Wuppertal, Remscheid, Essen, Duisburg, Kleve, Krefeld, Köln, Leverkusen, Gummersbach, Aachen, Düren, Bonn und Lüdenscheid,
Rheinland-Pfalz:	Trier und Speyer,

Saarland:	Saarbrücken, Homburg, Neunkirchen, St. Wendel, Merzig und Saarlouis,
Sachsen:	Dresden, Großenhain, Meißen, Freital, Dippoldiswalde, Sebnitz, Kamenz, Bautzen, Löbau, Zittau, Niesky, Weißwasser, Hoyerswerda, Leipzig, Delitzsch, Borna, Döbeln, Oschatz, Wurzen, Eilenburg, Torgau, Zwickau, Auerbach, Schwarzenberg, Glauchau, Werdau, Reichenbach, Plauen, Oelsnitz, Chemnitz, Rochlitz, Hohenstein-Ernstthal, Stollberg, Zschopau, Annaberg-Buchholz, Olbernhau, Flöha und Hainichen,
Sachsen-Anhalt:	Halle, Merseburg, Lutherstadt Eisleben, Köthen, Bernberg, Aschersleben, Quedlinburg, Sangershausen, Naumburg, Weißenfels, Bitterfeld, Dessau, Lutherstadt Wittenberg, Halberstadt, Wernigerode, Magdeburg, Schönebeck, Zerbst, Burg, Haldensleben, Oschersleben, Stendal und Gardelegen,
Schleswig-Holstein:	Norderstedt, Lübeck, Kiel, Neumünster und Flensburg,
Thüringen:	Saalfeld, Rudolstadt, Gera, Jena, Schleiz, Bad Salzungen, Leinefelde, Sonneberg, Schmalkalden, Erfurt, Arnstadt, Weimar, Sömmerda, Sondershausen, Nordhausen, Gotha und Mühlhausen.

Nach Auskunft des Verbandes der Deutschen Rentenversicherungsträger wurden insgesamt 544 Standorte festgelegt; er geht davon aus, dass bis zum Jahresende in allen Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsame Servicestellen eingerichtet sein werden.

In der Besprechung mit den Verbänden der behinderten Menschen, den Rehabilitationsträgern und den Ländern am 19. April 2002 ist deutlich geworden, dass die Inanspruchnahme der Servicestellen regional sehr unterschiedlich und insgesamt noch nicht zufriedenstellend ist. Nach Auskunft des Verbandes der Deutschen Rentenversicherungsträger besuchen – im Durchschnitt aller bereits arbeitenden Servicestellen – etwa 5 bis 10 Pesonen pro Woche die Servicestellen; diese Anzahl dürfte bei bereits länger arbeitenden Servicestellen höher liegen. Dies beruht unter anderem darauf, dass das Angebot dieser Stellen bei hilfesuchenden Menschen noch zu wenig bekannt ist. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat deshalb die Rehabilitationsträger mehrfach aufgefordert, die gemeinsamen Servicestellen in geeigneter Weise auf regionaler Ebene bekannt zu machen. Aber auch die Verbände und Organisationen der behinderten Menschen sind aufgefordert, ihren Mitgliedern das Angebot der gemeinsamen Servicestellen bekannt zu machen.

Die Adressen der nach Kenntnis des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bereits arbeitenden gemeinsamen Servicestellen können über die Internetseiten des Ministeriums abgerufen werden. Nach Auskunft des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger wird auch dieser in Kürze auf seiner Internetseite ein Adressenverzeichnis mit detaillierten Angaben über jede Servicestelle veröffentlichen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333